

Stadt Neubukow

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg – Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBL. M-V S.42) in der derzeit geltenden Fassung werden die nachstehenden Straßen unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Straßenbezeichnung: Bereich 1 „Am alten Spriehusener Landweg“

Bereich 2 „Mühlenschlag“

Bereich 3 Havarieweg

Bereich 4 Anliegerweg

2. Lagebezeichnung: Bereich 1 Gemarkung Neubukow, Flur 3,
Teilfläche aus Flurstück 27
Teilfläche aus Flurstück 26/56

Bereich 2 Gemarkung Neubukow, Flur 3,
Flurstück 26/57
Gemarkung Spriehusen, Flur 1,
Flurstück 95/5

Bereich 3 Gemarkung Neubukow, Flur 3,
Flurstück 26/58 und Flurstück 26/40

Bereich 4 Gemarkung Spriehusen, Flur 1
Flurstück 95/7

3 Festsetzung

3.1.Klassifizierung: Die Straßen sind Gemeindestraßen gemäß § 3 StrWG-MV.

3.2.Funktion: Bereich 1 (in der Anlage rot gekennzeichnet):
Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV
als Anliegerstraße

Bereich 2 (in der Anlage gelb gekennzeichnet):
Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV
als Anliegerstraße

Bereich 3 (in der Anlage grün gekennzeichnet):
Sonstige öffentliche Straßen gem. § 3 Nr. 4 StrWG-MV
als Havarieweg

Bereich 4: (in der Anlage grün gekennzeichnet)
Sonstige öffentliche Straße gem. § 3 Nr. 4 StrWG-MV
als Anliegerweg

3.3.Träger der
Straßenbaulast: Stadt Neubukow

3.4.Widmungsverfügung: Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:

Bereich 1: Allgemeiner Fahr- und Fußgängerverkehr

Bereich 2: Allgemeiner Fahr- und Fußgängerverkehr

Bereich 3: Fahrverkehr für Fahrzeuge der Versorger,
Fußgänger- und Radverkehr, Anlieger

Bereich 4: Fahrverkehr für Fahrzeuge des Zweckverbandes,
Anlieger

keine weiteren Beschränkungen vorhanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Neubukow, Am Markt 1, in 18233 Neubukow erhoben werden.

Die Unterlagen zur Verfügung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt die Verfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Datum: 26.09.2023


Roland Dethloff

Bürgermeister



Anlage: Übersichtskarte

